



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich

Inkrafttreten: 1. April 2022

Inhalt

A.	Bedingungen und Grundsätze.....	3
A.1.	Organisation	3
A.2.	Grundsätze	3
A.3.	Einschränkung der Sozialhilfeleistungen	4
A.4.	Existenzminimum	4
A.5.	Bevorschussung der materiellen Grundsicherung	5
A.6.	Besondere Fälle	5
A.7.	Rechtsmittel	5
B.	Materielle Grundsicherung	5
B.1.	Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen	5
B.1.1.	Unterhalt	5
B.1.2.	Zuschlag für Einelternfamilien	5
B.1.3.	Taschengeld	6
B.1.4.	Kleider	6
B.1.5.	Transport	6
B.1.6.	Schule und Freizeit	6
B.2.	Materielle Hilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen	6
B.2.1.	Grundpauschalbetrag für den Unterhalt	6
B.3.	Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid	7
B.3.1.	Verlängerung der Beherbergung	8
B.3.2.	Verletzte Personen und Härtefälle	8
B.4.	Kosten für medizinische Grundversorgung	9
B.5.	Zahnarztkosten	9
B.6.	Unterkunftskosten	10
B.6.1.	Unterbringung bei Privatpersonen im Rahmen der Aktion «Wagen wir Gastfreundschaft!» oder vergleichbarer anerkannter Vereine	10
C.	Situationsbedingte Kosten	11
C.1.	Situationsbedingte medizinische Leistungen	11
C.1.1.	Gewöhnliche medizinische Leistungen	11
C.1.2.	Medizinische Leistungen mit vorgängigem Kostengutsprachege such	11
C.2.	Sozialpädagogische Massnahmen und Unterbringung in einer Einrichtung	12
C.3.	Aufenthalt in einer Anstalt	12
C.3.1.	Heil- oder Strafanstalt	12
C.3.2.	Andere Anstalt	12
C.4.	Schule, Ausbildung und ausserschulische Aktivitäten	13

C.4.1.	Ausserordentliche situationsbedingte Kosten der obligatorischen Schulzeit.....	13
C.4.2.	Leistungen im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.....	13
C.4.3.	Ausserschulische Aktivitäten	14
C.5.	Gewinnungskosten.....	14
C.5.1.	Mahlzeitenkosten	14
C.5.2.	Reisekosten	15
C.6.	Übernahme der Kosten für Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen	15
C.7.	Betreuungskosten	15
C.8.	Weitere situationsbedingte Leistungen	16
D.	Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge	16
D.1.	Grundsätze.....	16
D.1.1.	Art der Massnahmen.....	17
D.1.2.	Zuteilung und Sanktionen	17
D.2.	Spezifische Integrationsberatung.....	17
D.3.	Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen	18
D.4.	Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)	18
D.5.	Sprachkurse	18
D.6.	Spezifische Integrationsmassnahmen (MInt)	18
D.7.	Soziale Beschäftigungsprogramme	18
D.8.	Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung.....	18
D.9.	Junge Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	19
E.	Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens.....	20
E.1.	Freibeträge auf die Erwerbseinkommen	20
E.2.	Einkommen Minderjähriger	20
E.3.	Vermögen zur freien Verfügung	20
F.	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	20
F.1.	Konkubinat	20
F.2.	Gemischte Dossiers	20
F.3.	Entschädigung der Haushaltsführung	21
G.	Gesetzesgrundlagen	21
H.	Schlussbestimmungen.....	21
H.1.	Aufhebung	21
H.2.	Inkrafttreten	21

A. Bedingungen und Grundsätze

A.1. Organisation

Die kantonalen Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich (Asylrichtsätze) werden von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) festgelegt.

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung über das Asylwesen und auf die kantonale Gesetzgebung über die Sozialhilfe erteilt das Kantonale Sozialamt (KSA) den im Kanton wohnhaften Personen Sozialhilfe; wenn nötig, erlässt es entsprechende Weisungen oder Empfehlungen.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg betraut die Firma ORS mit der Durchführung der Sozialhilfaufgaben. Diese erteilt den Personen aus dem Asylbereich Sozialhilfe und Nothilfe; zu diesen Personen gehören: Asylsuchende (AS), vorläufig Aufgenommene (VA), Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) und abgewiesene Asylsuchende (NEGE).

A.2. Grundsätze

Diese Sozialhilferichtsätze gelten für Personen aus dem Asylbereich.

Sozialhilfe und Nothilfe werden erteilt, damit eine gegenwärtige oder zukünftige Situation (sofern die Not andauert) bewältigt werden kann, und nicht für eine bereits vergangene Situation (es werden keinerlei rückwirkende Leistungen entrichtet).

Die Zahlung kann der jeweiligen Situation angepasst werden. Vor jeder Zahlung wird der einer Person oder einer Familie zu erteilende Betrag entsprechend den situationsbedingten Bedürfnissen, den Einkünften und der Entwicklung des Asylverfahrens (AS, VA, Ausweis S, NEE oder NEGE) berechnet.

Die Hilfe kann auch in Form von Naturalleistungen geleistet werden. Die GSD erlässt die situationsgemässen Bedingungen für die Erteilung einer solchen Hilfe.

Die unterstützte Person hat die Pflicht, von sich aus über eine allfällige Änderung ihrer finanziellen Lage zu informieren und ihrer Bezugsperson unverzüglich ihre gesamten Einkünfte mitzuteilen.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann ORS Personen aus dem Asylbereich eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die sie berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person aus dem Asylbereich, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten selber einzuholen.

Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, welche die Person aus dem Asylbereich über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss die betroffene Person die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit ORS die notwendigen Informationen zur Bestimmung des Anspruchs auf materielle Hilfe einholen kann, die notwendig sind, um den Anspruch auf materielle Hilfe bestimmen zu können. Auf Antrag von ORS müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden. Weigert sich die um Sozialhilfe ersuchende Person, so kann sie im Sinne von Abs. 2 des nachfolgenden Punktes A.3 bestraft werden.

A.3. Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Nach Artikel 83 Abs. 1 Bst. a bis k des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) können Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder gekürzt werden, insbesondere wenn die begünstigte Person nicht zusammenarbeitet, sich weder an die Verhaltensregeln noch die geltende Ordnung hält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht oder die Sicherheit und Ordnung durch Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Unterkunftsleitung gefährdet. Des Weiteren müssen unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden, namentlich dann, wenn die begünstigte Person ihre Pflichten verletzt oder die Sozialhilfeleistungen unsachgemäss verwendet hat.

Bei ihrer Ankunft in einer Asylunterkunft werden die Betroffenen über diese Richtlinien informiert. Mit einer Unterschrift bestätigen sie, dass sie diese verstanden haben und mit diesen einverstanden sind. Allfällige Verstösse werden vom Personal von ORS mit einer förmlichen Verwarnung gebüsst.

Einschränkung, Kürzung, Aufhebung oder Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen müssen unter Angabe der Rechtsmittel in einem formalen und begründeten Entscheid festgehalten werden. Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, sich im Vorfeld über die Sachlage zu äussern.

Hilfeleistungen, die wegen einer Kürzung nicht gewährt werden, sind zur Deckung von Ausgaben im allgemeinen Interesse der Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohner (Anschaffungen, Feste, Geschenke, Mahlzeiten, Ausgang usw.) oder zur Entlohnung anderer Asylsuchenden, die Ersatzaufgaben ausführen müssen, zu verwenden. Solche Beträge werden auf einem separaten Konto aufgeführt.

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Einschränkung der Sozialhilfeleistungen werden gemäss Richtlinien des KSA angewendet.

A.4. Existenzminimum

Bei einer Kürzung der materiellen Hilfe oder der Rückerstattung von unrechtmässig erhaltenen Leistungen ist darauf zu achten, dass der übrigbleibende Betrag nicht unter dem Existenzminimum liegt.

- > **Existenzminimum für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften (→ B.1) oder Bezügerinnen und Bezüger von Nothilfe (→ B.3)**
 - > Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 8.00 Franken pro Tag
 - > Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 6.00 Franken pro Tag
- > **Existenzminimum für Bewohnerinnen und Bewohner in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (→ B.2 oder B.3.2)**
 - > Begünstigte 245.00 Franken pro Monat

A.5. Bevorschussung der materiellen Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung kann als Vorschuss auf jedes ausstehende Geldmittel gewährt werden, namentlich:

- > auf die Leistungen von Versicherungen oder leistungspflichtigen Dritten;
- > wenn die Person über Vermögenswerte verfügt, deren Verwertung kurzfristig nicht gerechtfertigt, nicht möglich oder nicht fällig ist.

Die Gewährung der materiellen Grundsicherung als Vorschuss ist der Abtretung von Forderungen, der Verpfändung von Wertpapieren oder Mobilien, der Besicherung von Grundpfändern oder der Besicherung von anderen Sicherheitsformen zugunsten von ORS unterstellt.

A.6. Besondere Fälle

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Asylrichtsätzen geregelt werden, sind bei der GSD schriftlich zu beantragen.

A.7. Rechtsmittel

Die Entscheide von ORS können innerhalb von 30 Tagen mit vorgängiger formaler Einsprache an die Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg angefochten werden.

B. Materielle Grundsicherung

B.1. Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Asylunterkunft wohnen

Die nachfolgenden Richtsätze werden **pro Person und pro Tag** berechnet und betreffen die Personen aus dem Asylbereich, die in einer Asylunterkunft wohnen (1. Phase).

B.1.1. Unterhalt

- > **Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **9.40 Franken pro Tag**
- > **Kinder**

- > Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 8.00 Franken pro Tag
- > Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr 7.00 Franken pro Tag
- > Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - > Familie mit 1–3 Kindern 6.00 Franken pro Tag
 - > Familie mit 4–6 Kindern 5.50 Franken pro Tag
 - > Familie mit 7 Kindern und mehr 5.00 Franken pro Tag

- > **Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)** **9.40 Franken pro Tag**

B.1.2. Zuschlag für Einelternfamilien

- > 1. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2.00 Franken pro Tag
- > 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1.33 Franken pro Tag
- > 3. Kind und weitere Kinder --- Franken pro Tag
- > **Sobald das 1. Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat:**
 - > 2. Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1.33 Franken pro Tag
 - > 3. Kind und weitere Kinder --- Franken pro Tag

B.1.3. Taschengeld

> **Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **1.00 Franken pro Tag**

B.1.4. Kleider

> **Für alle** **1.00 Franken pro Tag**

Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

B.1.5. Transport

Gemäss Vereinbarung mit dem Integralen Tarifverbund Freiburg (ITVFR) des Kantons Freiburg und des Waadtländer Broyebezirks (nachfolgend: Frimobil) werden alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→ B.1.1).

Die anderen tatsächlichen Kosten für notwendige Transporte, die nicht über die Vereinbarung mit Frimobil abgedeckt sind, (z. B. im Zusammenhang mit dem Asylverfahren notwendige Transportkosten) werden vollständig übernommen. Gegebenenfalls wird nur die Differenz berücksichtigt.

B.1.6. Schule und Freizeit

> **Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II)** **1.00 Franken pro Tag (→ C.4)**

B.2. **Materielle Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen**

Diese Richtsätze betreffen die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich, die in einer Unterkunft der Zweitaufnahme (2. Phase) wohnen. Die Begünstigten erhalten einen Pauschalbetrag und können so die erhaltene materielle Hilfe selbst verwalten und die Verantwortung dafür übernehmen.

Ist erwiesen, dass eine begünstigte Person nicht in der Lage ist, eine solche Verantwortung zu übernehmen, so hat ihr das für das Dossier zuständige Personal die entsprechende Betreuung und Unterstützung anzubieten.

B.2.1. Grundpauschalbetrag für den Unterhalt

Anzahl Personen im Haushalt	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken
1	395.00	395.00
2	790.00	395.00
3	1185.00	395.00
4	1352.40	338.10
5	1520.00	304.00
6	1687.20	281.20
7	1855.00	265.00
Weitere Person		180.00

Bei Wohngemeinschaften erhält jede Person 395 Franken.

> **Im Grundpauschalbetrag enthalten:**

- > Essen, Trinken und Tabak
- > Kleider und Schuhe
- > Laufender Unterhalt des Haushalts (Reinigung/Unterhalt der Wohnung und der Kleider) inkl. offizielle Abfallsäcke
- > Kleine Haushaltsgegenstände
- > Gesundheitskosten, ohne Franchise oder Selbstbehalt (z. B. rezeptfrei gekaufte Arzneimittel, Hors-Liste-Medikamente)
- > Transportkosten (öffentlicher Verkehr innerhalb der Frimobil-Tarifzone, Unterhalt Fahrrad/Moped)
- > Kommunikationsmittel (Fest- und Mobilnetz, Posttaxen, Internet usw.)
- > Freizeit (z. B. kulturelle Aktivitäten, Basteln, Sport, Spiele, Zeitungen, Bücher, Kino)
- > Obligatorische Schulzeit und nachobligatorische Ausbildung (Kleinmaterial für den Schulbeginn)
- > Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel, usw.)
- > Persönliche Ausstattung (z. B. Bürobedarf, Rucksack)
- > Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren
- > Gebühren für Ausländerausweise, Passierschein, Pass
- > Anderes (z. B. Vereins- oder Sportclubbeiträge, kleine Geschenke)

> **Im Grundpauschalbetrag nicht enthalten:**

- > Schulgeld und Schulmaterial (über die obligatorische Schulzeit hinaus)
- > Obligatorische Schulzeit und nachobligatorische Ausbildung (Lager, Sporttage oder -wochen, obligatorischen kulturelle Aktivitäten sowie vor Ort eingenommene Mahlzeiten [nach Abzug der in der Grundpauschale der begünstigten Person enthaltenen Beträge])
- > Abfallgebühr
- > Konzession Radio/TV (Gruyère Energie, Cablecom, usw.)
- > Strom
- > TV- und Radioempfangsgebühren (Serafe)
- > Mietzins
- > Mietnebenkosten
- > Haftpflichtversicherung und Haushaltsversicherung
- > Krankenkassenprämien (Kollektiv- oder Einzelvertrag)
- > Franchise und Beteiligung an den Gesundheitskosten
- > Zahnarzt (→ B.5)
- > Brille (→ C.1.2)
- > Allfällige zusätzliche Leistungen (→ C)

B.3. Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit einem Nichteintretensentscheid

Seit dem 1. Januar 2008 werden abgewiesene Asylsuchende, gegen die ein rechtskräftiger negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid vorliegt, von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Personen mit einem Nichteintretensentscheid, die dieser Regelung bereits seit dem 1. April 2004 unterliegen.

Sobald ihnen das Ende des Unterkunftsrechts mitgeteilt wurde, haben diese Personen weder Anspruch auf eine übliche Asylunterkunft noch auf die materielle Hilfe nach B.1 und B.2.

Falls diese Personen die Schweiz nicht verlassen, können sie, **auf Gesuch hin und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren**, eine Unterbringung in einer «niederschweligen» kantonalen Notunterkunft wie «La Poya» in Freiburg sowie Nothilfe beantragen, die den minimalen Existenzbedarf abdeckt:

- | | |
|---|------------------------------|
| > Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 10.00 Franken pro Tag |
| > Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 6.00 Franken pro Tag |
| > Kleider | nach Bedarf |

Die Nothilfe wird für höchstens 7 Tage gewährt; auf Antrag und gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Verfahren kann sie jedoch verlängert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag der Auszahlung der Sozialhilfe werden die Leistungen der materiellen Hilfe weder rückwirkend bezahlt noch rückwirkend erstattet.

Personen, die Nothilfe beziehen und sich in einer Anstalt aufhalten, sind vom zuvor erwähnten Verfahren befreit. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen (→ C.3).

B.3.1. Verlängerung der Beherbergung

Abgewiesene Asylsuchende oder Personen mit einem Nichteintretensentscheid, die ausnahmsweise dazu befugt sind, ihren Aufenthalt in einer Asylunterkunft oder einer Unterkunft der Zweitaufnahme zu verlängern, unterliegen der Nothilfe im Sinne von Punkt B.3.

Wohnen die Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme, haben sie ausserdem das Recht auf nachfolgende Leistungen, die direkt von ORS erbracht werden:

- > Wohnkosten (→ B.6)

B.3.2. Verletzliche Personen und Härtefälle

Abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten (Familien mit minderjährigen Kindern, Betagte oder schwer kranke Personen, unbegleitete Minderjährige usw.), und solche, deren Fall im Rahmen einer Härtefallregelung im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 AsylG behandelt werden muss, dürfen in den Asylunterkünften oder ggf. in einer Unterkunft der Zweitaufnahme wohnen bleiben.

Ihre Situation wird regelmässig neu beurteilt. Diese Bewilligung und die damit verbundenen Ansprüche erlöschen mit Ablauf der Ursache der Verletzlichkeit oder am Ende des Verfahrens der Härtefallregelung.

Unter Anwendung von Artikel 82 Abs. 4 AsylG muss die diesen Personen zugesprochene Hilfe tiefer sein als die Sozialhilfe für Asylsuchende. Folglich unterliegen abgewiesene Asylsuchende, die als «verletzlich» gelten, und solche, deren Fall möglicherweise im Rahmen einer Härtefallregelung behandelt werden muss, folgenden Richtsätzen für die materielle Hilfe:

> Für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften

Für diese Personen gelten die Richtsätze von Punkt B.3. Besondere Aufmerksamkeit gilt ihren spezifischen Bedürfnissen, die über situationsbedingte Leistungen übernommen werden können (→ C).

> Für Bewohnerinnen und Bewohner in einer Unterkunft der Zweitaufnahme

Es gelten die Richtsätze von Punkt B.2, mit Ausnahme des Grundpauschalbetrags für den Unterhalt, der gemäss folgender Tabelle berechnet wird:

Anzahl Personen im Haushalt	Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Pauschale/Person/Monat in Franken
1	380.00	380.00
2	760.00	380.00
3	1140.00	380.00
4	1300.60	325.15
5	1461.45	292.30
6	1621.90	270.30
7	1782.90	254.70
Weitere Person		180.00

Bei Wohngemeinschaften erhält jede Person 380 Franken.

B.4. Kosten für medizinische Grundversorgung

ORS weist die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen, die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und die abgewiesenen Asylsuchenden der für sie bestimmten Krankenkasse zu und übernimmt sowohl die Krankenkassenprämie als auch den Selbstbehalt und die Franchise.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundversicherung werden im Sozialhilfebudget aufgeführt.

Eine individuelle Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse ist nur möglich, wenn die betroffene Person finanziell vollständig unabhängig ist.

Gemäss Verfahren der GSD müssen sich alle Personen aus dem Asylbereich immer zuerst an das Pflegepersonal des von ORS verwalteten Gesundheitsnetzwerks wenden, bevor sie eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Einzige Ausnahme bilden Notfälle. Das Gesundheitsnetzwerk beurteilt den Gesundheitszustand der Person und vereinbart im Rahmen seiner Kompetenzen und Kenntnisse einen Termin bei der Bezugärztin oder beim Bezugsarzt. Das Netzwerk händigt der Ärztin oder dem Arzt vor jeder Konsultation eine Krankheitsmeldung (Bon) aus. Rechnungen, denen keine solche Krankheitsmeldung beiliegt, werden zurückgeschickt.

Ärztliche Termine, die ohne triftigen Grund versäumt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

B.5. Zahnarztkosten

Personen aus dem Asylbereich müssen der für ihr Dossier zuständigen Person ein vorgängiges Gesuch unterbreiten, bevor sie einen Termin bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt vereinbaren. Einzige Ausnahme bilden Notfälle.

Die Kosten für die jährliche Zahnarztkontrolle und -pflege (Zahnsteinentfernung) werden in jedem Fall übernommen.

Ohne Kostenvoranschlag werden nur Notfallzahnbehandlungen zur Schmerzlinderung oder zur Behandlung von Infektionen übernommen, sofern sie nicht mehr als 500 Franken kosten.

> Als Notfallbehandlungen gelten:

- > Zahnextraktion (4200 bis 4203)
- > Abszesseröffnung (4227)
- > Mundschleimhautbehandlung (4212)
- > Devitalisation der Pulpa (4402)
- > Überkappung (4400 und 4401) mit provisorischer Füllung (4500)
- > Infiltrationsanästhesie (4065)
- > Zahnrontgenaufnahme (4050)
- > Wundkontrolle, inkl. Nahtentfernung (4290)

Nachträgliche Zahnbehandlungen oder solche, die mehr als 500 Franken kosten, respektive 800 Franken für vorläufig Aufgenommene, müssen über ORS in Form eines Kostenvoranschlags der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauenszahnarzt unterbreitet werden.

Ärztliche Termine, die ohne triftigen Grund versäumt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt. Zahnbehandlungen, die ohne das Einverständnis der für das Dossier zuständigen Person durchgeführt wurden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

B.6. Unterkunftskosten

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und abgewiesene Asylsuchende im Sinne von 0 und B.3.2 werden in den dafür vorgesehenen Asylstrukturen (Unterkünfte oder Wohnungen) im Kanton untergebracht.

Im Auftrag des Staatsrat des Kantons Freiburg weist ORS Personen aus dem Asylbereich eine Einzel- oder Kollektivunterkunft nach geltenden Asylrichtsätzen zu.

Will eine Person eine von ORS zugeteilte Unterkunft verlassen, um in einer externen Unterkunft zu wohnen, so wird eine Mietbeteiligung im Verhältnis zur Zahl der im Haushalt lebenden Personen, höchstens aber in Höhe von 300 Franken pro Person (inkl. Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom) und nur bei vorgängigem Einvernehmen mit dem Besitzer und ORS gewährt (→ F.1). Die materielle Hilfe zur Deckung des Unterhalts darf nicht zur ganzen oder teilweisen Deckung der Miete verwendet werden.

Wird ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis von ORS ein Mietvertrag im Namen der Personen aus dem Asylbereich ausgestellt und unterzeichnet, so wird diese Leistung nicht entrichtet.

B.6.1. Unterbringung bei Privatpersonen

Familien, die Personen aus dem Asylbereich aufnehmen möchten, um sie zu beherbergen, melden sich bei der Bürgeraktion «Wagen wir Gastfreundschaft!», bei einem anderen, von der GSD anerkannten Verein oder direkt bei ORS.

ORS prüft die Aufnahmebedingungen und geht mit der Gastfamilie eine Vereinbarung ein. Darin werden insbesondere die Aufnahmebedingungen und die Einzelheiten der Verrechnung festgelegt. In diesem Zusammenhang kann die Gastfamilie der ORS einen monatlichen Pauschalbetrag für Haushaltsversicherung, Nebenkosten und Strom in Rechnung stellen; dieser beträgt:

- > **150.00 Franken pro Monat und erwachsene Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**
- > **75.00 Franken pro Monat und Kind**

C. Situationsbedingte Kosten

Diese Kosten werden durch besondere Situationen verursacht, die der Einsetzung ausserordentlicher Massnahmen bedürfen. Die Notwendigkeit dieser Massnahmen kann mit der Gesundheit, der Sozialisierung oder einer anderen Entwicklung der Person zu tun haben.

Die entsprechende Kostenübernahme muss im Vorfeld von der Person aus dem Asylbereich bei ORS beantragt werden.

Die obere Grenze aller Förderbeträge und der Freibeträge auf die Erwerbseinkommen (→ E.1) zusammen liegt bei monatlich 700 Franken pro Unterstützungseinheit.

C.1. Situationsbedingte medizinische Leistungen

Die Person aus dem Asylbereich muss die in Punkt C.1.1 aufgelisteten situationsbedingten Leistungen im Vorfeld bei ORS beantragen. Die in Punkt C.1.2 aufgelisteten situationsbedingten Leistungen müssen im Vorfeld bei ORS beantragt werden und verlangen ein vorgängiges Kostengutsprachege such beim KSA.

C.1.1. Gewöhnliche medizinische Leistungen

> Geburt

- > Die Eltern erhalten bei jeder Geburt eine einmalige Pauschale von 150 Franken. Des Weiteren erhalten sie eine Bestätigung, die ihnen Anrecht auf eine Babyausstattung bei SOS werdende Mütter gibt.

> Empfängnisverhütung

- > Die tatsächlichen Kosten für die Empfängnisverhütung werden übernommen, mit Ausnahme von Kondomen, die den Personen aus dem Asylbereich vom Gesundheitsnetzwerk zur Verfügung gestellt werden.

> Diät

- > Auf Grundlage eines ärztlichen Rezepts (z. B. bei Diabetes) können 2 bis 5 Franken pro Tag zusätzlich zum Budget hinzugefügt werden.

> Nicht-kassenpflichtige Medikamente

- > Im Grundpauschalbetrag enthalten.

C.1.2. Medizinische Leistungen mit vorgängigem Kostengutsprachege such

> Brille

- > Gestell: höchstens 100.00 Franken alle 5 Jahre (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: jedes Jahr).
- > Standardgläser (weder antireflektierend noch selbsttönend noch getönt).
- > Sehtest und Brillenetui **werden nicht übernommen.**

> Hilfsmittel

- > Gemäss Grundsatz der Subsidiarität der Sozialversicherungen.

> Von der Grundversicherung nicht übernommene Therapie

- > Auf Grundlage eines ärztlichen Rezepts und wenn die Krankenkasse eine Rückerstattung verweigert.

> Familienhilfe

- > Im Bedarfsfall.

C.2. Sozialpädagogische Massnahmen und Unterbringung in einer Einrichtung

Leistungen dieser Art müssen den besonderen Bedürfnissen der Kinder entsprechen, damit diesen eine bestmögliche Entwicklung und eine angemessene Sozialisierung ermöglicht werden.

> Die folgenden Leistungen erfordern ein Gesuch der Personen aus dem Asylbereich

- > Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPFB)
- > Notfallplatzierung oder -betreuung
- > Aufgabenhilfe
- > Nachhilfeklassen (auf ausdrückliche Anfrage der Lehrperson)

> Die folgenden Leistungen erfordern ein Gesuch der Personen aus dem Asylbereich und ein vorgängiges Kostengutsprachege such beim KSA

- > Spielgruppen
- > Krippe
- > Kinderhort
- > Tagesfamilien (Tageseltern)
- > Ausser schulische Betreuung (ASB) am Morgen, Nachmittag und Abend, darin eingeschlossen alle Mahlzeitenkosten (→0)
- > Unterbringungskosten in einem Sonderheim (→C.3)
- > Integrationsklasse (pädagogische Begleitung)

C.3. Aufenthalt in einer Anstalt

Die folgenden Leistungen verlangen nach Bedarf ein vorgängiges Kostengutsprachege such beim KSA.

C.3.1. Heil- oder Strafanstalt

Bei einem Aufenthalt in einer Heil- oder Strafanstalt beträgt der Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben, die nicht im Pensionspreis der Anstalt eingeschlossen sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene

C.3.2. Andere Anstalt

Personen, die in einer anderen (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Einrichtung untergebracht sind, erhalten statt der Unterhaltspauschale einen Pauschalbetrag für Ausgaben, die nicht im Pensionspreis enthalten sind, je nach Bedarf:

- > 1.00 Franken/Tag Taschengeld
- > 1.00 Franken/Tag Kleider
- > 1.00 Franken/Tag Hygiene

> Kinder in Ausbildung (obligatorische Schule und Sekundarstufe II):

- > 1.00 Franken/Tag für die im Rahmen der Schule verursachten Kosten
- > Tatsächliche Kosten für Sportaktivitäten und -ausrüstung

Nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung können die Pauschalen der Situation angepasst werden, namentlich für Jugendliche und junge Erwachsene.

Diese Bestimmung lässt sich analog auf die Unterbringung in einer Pflegefamilie anwenden.

C.4. Schule, Ausbildung und ausserschulische Aktivitäten

Der Bundesgerichtsentscheid 2C-206/2016 vom 7. Dezember 2017 betrifft den Beitrag der Eltern an die Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit. Er definiert den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel und schreibt vor, dass den Eltern nichts mehr in Rechnung gestellt werden darf.

Nach Ansicht des Bundesgerichts schliesst dieser verfassungsrechtliche Anspruch namentlich aus, dass den Eltern Folgendes in Rechnung gestellt wird:

- > ein Schulgeld während der obligatorischen Schulzeit;
- > Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial;
- > Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht, mit Ausnahme der Kosten, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen;
- > Kosten für Sprachkurse, die notwendig sind, um den Schülerinnen und Schülern einen ausreichenden Grundschulunterricht zu ermöglichen und die Chancengleichheit zu garantieren;
- > Kosten für Dolmetscherdienste, die sich für einen ausreichenden Grundschulunterricht als notwendig erweisen.

Folglich ist zwischen den Kosten, welche aus den Kosten im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit hervorgehen und (→ C.4.1) denjenigen im Zusammenhang mit der nachobligatorischen Ausbildung zu unterscheiden (→ C.4.2).

C.4.1. Ausserordentliche situationsbedingte Kosten der obligatorischen Schulzeit

Gemäss besagtem Bundesgerichtsentscheid können den Eltern einzig die Kosten für die Verpflegung ihrer Kinder in einer Sportwoche und an obligatorischen kulturellen Aktivitäten in Rechnung gestellt werden. Die betreffenden Kosten werden bei der Erarbeitung des Sozialhilfebudgets vollständig berücksichtigt. Bei der Bezifferung dieser Kosten muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Ausgaben bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

C.4.2. Leistungen im Zusammenhang mit den Kosten für die Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

Zur Erinnerung: Die Kosten im Zusammenhang mit dem Unterricht der Sekundarstufe II (Fachmittelschule, Gymnasium, usw.) oder der Tertiärstufe (z. B. Gymnasium, Universität und Hochschule) sind bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1), oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten. Sind namentlich enthalten:

- > Unterrichtsmaterial (Schulbeginn, normales Kleinmaterial)
- > Schulreise

Die Kosten, welche nicht in der materiellen Hilfe für Personen in einer Unterkunft der Zweitaufnahme oder im Grundpauschalbetrag enthalten sind, müssen gemäss ihrer Zweckmässigkeit und dem Bedarf übernommen werden.

Die Kostenübernahme für zusätzliche Kosten, die durch eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe (z. B. Kollegium, Universität oder Fachhochschule) entstehen, insbesondere Studiengebühren und Materialkosten, verlangt einen Antrag seitens der Person aus dem Asylbereich sowie ein vorgängiges Kostengutsprachege such beim KSA.

Es werden bis zu 800 Franken für eine Ausbildung auf Sekundärstufe II und bis zu 1800 Franken für eine Ausbildung auf Tertiärstufe übernommen. Allfällige Kosten, die diese Obergrenzen überschreiten oder nicht in diesen Pauschalbeträgen enthalten sind, erfordern ein vorgängiges Kostenübernahmegesuch beim KSA.

C.4.3. Auserschulische Aktivitäten

Zur Förderung der sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich (obligatorische Schule und Sekundarstufe II) kann auf Antrag der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ein Betrag von 150 Franken an die Anmelde- und Materialkosten einer regelmässigen Aktivität angerechnet werden.

Für Ferien- oder Sommerlager kann auf Antrag der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters ein Betrag von 50 Franken pro Tag (höchstens 250 Franken) berücksichtigt werden.

C.5. Gewinnungskosten

Die voll- oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit (Arbeit, Lehre, Vorlehre, Anlehre, praktische Ausbildung) verursacht im Allgemeinen Kosten, die beziffert und bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden sollten.

Bei der Bezifferung dieser Kosten muss berücksichtigt werden, dass einige Ausgaben (z. B. Kleiderkosten) bereits in der materiellen Hilfe für in einer Asylunterkunft lebende Personen (→B.1) oder im Grundpauschalbetrag (→B.2 oder B.3.2) enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> Als Gewinnungskosten gelten:

- > Materialkosten
- > Ausstattungskosten
- > Mahlzeitenkosten (→ 0)
- > Transportkosten (→ C.5.2)

C.5.1. Mahlzeitenkosten

Die Kosten für obligatorische Mahlzeiten, die auswärts und im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer nichtbezahlten Tätigkeit auf Anfrage von ORS eingenommen werden, werden mit 8 Franken pro Mahlzeit vergütet, bis zu einem Maximalbetrag von 160 Franken pro Monat.

Hingegen werden feste und obligatorische Mahlzeitenkosten, zum Beispiel Mahlzeitenkosten in einer Einrichtung der auserschulischen Betreuung, bei der Berechnung des Sozialhilfebudgets vollständig berücksichtigt. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss trotzdem berücksichtigt werden, dass einige Mahlzeitenkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

> Referenzbetrag zur Differenzberechnung:

- | | |
|---------------|----------------------|
| > Frühstück | 2.00 Franken pro Tag |
| > Mittagessen | 3.00 Franken pro Tag |
| > Abendessen | 3.00 Franken pro Tag |

C.5.2. Reisekosten

Grundsätzlich muss eine erwerbstätige Person ihren Arbeitsweg selbst zurücklegen (zu Fuss, mit dem Fahrrad usw.). Gemäss Vereinbarung mit dem Tarifverbund Frimobil werden jedoch für Personen, die Sozialhilfe beziehen, alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist (→ B.1.1, B.2.1, B.3.2). Für die Berechnung des Sozialhilfebudgets rechnet man mit einem Pauschalbetrag von 20 Franken pro Monat, der als Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone verbucht wird.

Befindet sich die Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort allerdings ausserhalb der Frimobil-Tarifzone, müssen die effektiven Transportkosten für diesen Weg im Sozialhilfebudget als Gewinnungskosten berücksichtigt werden. Das betreffende Personal von ORS bestimmt das günstigste Transportmittel. Wie unter Punkt C.5 erwähnt, muss berücksichtigt werden, dass einige Transportkosten bereits in der Unterhaltspauschale enthalten sind, entsprechend der Vereinbarung, die mit Frimobil abgeschlossen wurde. Folglich ist im Allgemeinen nur die Differenz zu berücksichtigen.

Kosten im Zusammenhang mit der Benützung eines Privatfahrzeugs sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Zielort nicht in vernünftiger Weise mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (→ E.3).

C.6. Übernahme der Kosten für Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

Nicht lohnmassige honorierte Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (→ D.1) verursachen im Allgemeinen Kosten, die vollständig zu berücksichtigen sind. Des Weiteren dürfen die so entstehenden Kosten nicht durch damit verbundene Integrationszulagen (Förderbeträge) kompensiert werden.

Manche Kosten dieser Leistungen können als Integrationszulage übernommen werden (→ D.3, D.4, D.5, D.6, **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** und D.8).

Material-, Ausstattungs- und Mahlzeitenkosten werden als nicht lohnmassige honorierte Ausgaben berücksichtigt. Analog dazu werden sie gleich wie Gewinnungskosten (→ C.5) berücksichtigt.

C.7. Betreuungskosten

Familienergänzende Betreuungskosten (Kinderbetreuung) aufgrund einer Erwerbstätigkeit von erwerbstätigen Personen, die allein für ein Kind aufkommen, sowie von Paaren, in denen beide Partner eine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen berücksichtigt werden, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen oder zu den Integrationszielen stehen. Dasselbe Prinzip gilt für familienergänzende Betreuungskosten aufgrund der Absolvierung von Leistungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration.

Bei einer Erwerbstätigkeit ist es angebracht, die Differenz zwischen den Einkünften aus der beabsichtigten Erwerbstätigkeit und den möglichen Betreuungskosten zu berechnen. Das für das Dossier zuständige Personal von ORS erstellt ein Budget, in dem beide Beträge berücksichtigt werden. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zum Einkommen oder darunter, so müssen sie berücksichtigt werden.

Bei Leistungen, die nicht mit einem Lohn vergütet werden (namentlich Sprachkurse und spezifische Integrationsmassnahmen), ist es angebracht, den Integrationsbedarf unter dem Aspekt der in diesem Bereich gesteckten Ziele zu betrachten. Liegen die Betreuungskosten in angemessenem Verhältnis zu den gesteckten Zielen und den Integrationsbedürfnissen, so müssen sie berücksichtigt werden.

Um die verursachten Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten, ist bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit die nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- > Familienkreis
- > Freunde oder Nachbarn
- > Tagesfamilie (Tagesmutter)
- > Hort/Krippe oder Kindergarten

C.8. Weitere situationsbedingte Leistungen

> Rückwirkende AHV-/IV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Gegebenenfalls werden sie vollständig übernommen.

> Bestattungskosten und Kosten für Rückführung des Leichnams aus dem Ausland

Für diese Kosten muss vorgängig ein Kostenübernahmegesuch beim KSA eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, werden sie zum von den Bestattungsunternehmen praktizierten Sozialtarif übernommen.

> Interkulturelles Dolmetschen

Innerhalb des Gesundheitsnetzes und im Rahmen der ärztlichen Versorgung werden die vom Personal von ORS nach vorgegebenem Verfahren in Auftrag gegebenen interkulturellen Übersetzungsleistungen vollständig übernommen.

Bei der sozialen Begleitung, der spezifischen Integrationsberatung oder der sozialpädagogischen Begleitung muss für diese Leistungen vorgängig ein Kostengutsprache gesuch beim KSA eingereicht werden. Wird das Gesuch angenommen, werden sie vollständig übernommen.

> Sondertransporte

- > Medizinische Transporte in Ausnahmesituationen.
- > Ausserhalb der Stadt Freiburg wohnhafte Personen: Fahrschein für das erste Treffen mit der Rechtsberatung von Caritas Schweiz.

Die besagten Kosten werden vollständig übernommen. Das betreffende Personal von ORS bestimmt das günstigste Transportmittel.

D. Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Integrationszuschläge

D.1. Grundsätze

Die Teilnahme an entsprechenden Massnahmen trägt zur sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asylbereich bei. Sie ermöglicht namentlich die soziale Partizipation, den Erwerb einer Landessprache, den Zugang zu Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung und verhindert so den sozialen Ausschluss.

In Anwendung der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung basiert die Integration auf dem Prinzip Leistung–Gegenleistung (Vorgehen, das für beide Parteien nützlich ist). Personen, die solche Leistungen beziehen, haben Rechte und Pflichten: Zu ihren Gunsten werden spezifische Integrationsmassnahmen organisiert, also wird von ihnen erwartet, dass sie aktiv an diesen Massnahmen teilnehmen und sich den damit verbundenen Anforderungen und Einschränkungen beugen.

Eine Massnahme gilt als angemessen, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, der persönlichen Situation und den Fähigkeiten der betroffenen Person Rechnung trägt. Die Teilnahme an der Massnahme wird als Gegenleistung betrachtet.

D.1.1. Art der Massnahmen

> **Als Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration gelten:**

- > spezifische Integrationsberatung
- > Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen
- > soziale Beschäftigungsprogramme
- > Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)
- > Sprachkurse
- > zusätzliche Nachhilfekurse im Hinblick auf den Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EBA oder EFZ) oder einer Grundausbildung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe
- > spezifische Integrationsmassnahmen (MInt)
- > Leistungen zur sozialen Integration
- > Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, die im Rahmen von Artikel 59d AVIG erteilt werden

Die Abläufe im Zusammenhang mit anderen Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration, welche hier nicht aufgezählt sind, werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

D.1.2. Zuteilung und Sanktionen

In Anwendung von Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) kann ORS eine begünstigte Person einer Massnahme zuteilen, die an Bedingungen geknüpft sein kann. Ausserdem können gegen eine Person Sanktionen verhängt werden, wenn sie sich nicht den Anforderungen unterstellt oder die Teilnahme an einer geeigneten Massnahme verweigert (→ A.3).

D.2. Spezifische Integrationsberatung

Vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die Sozialhilfe beziehen, können sich in Sachen soziale und berufliche Integration vom für diesen Bereich spezialisierten Personal von ORS beraten lassen.

Die aktive Teilnahme an dieser Massnahme ist in einem Integrationsvertrag zwischen der betroffenen Person und ORS festgehalten; dieser definiert die Rechte und Pflichten der Begünstigten sowie die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

Das Personal, das für die Integrationsberatung zuständig ist, beurteilt als Erstes die Ressourcen und den Bedarf der betroffenen Person. Danach erstellt es mit ihr ein Integrationskonzept und einen Aktionsplan. Ausserdem kümmert es sich um die Umsetzung des Aktionsplans, dessen Weiterverfolgung und allfällige notwendige Anpassungen.

Andere Personenkategorien aus dem Asylbereich können Gegenstand der spezifischen Integrationsberatung sein. Die Einzelheiten werden durch Richtlinien des KSA geregelt.

D.3. Berufsvorbereitungsprogramme und praxisnahe Ausbildungsstrukturen

Die Berufsvorbereitungsprogramme und die praxisnahen Ausbildungsstrukturen müssen vom KSA formal validiert werden, gleich wie die Massnahmen zur sozialen Eingliederung (SEM).

Personen, die vom KSA validierte Berufsvorbereitungsprogramme oder praxisnahe Ausbildungsstrukturen besuchen, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 250 Franken pro Monat.

D.4. Integrationskurse der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS)

Die Integrationskurse der GIBS sind Gegenstand eines Vertrags über den Erwerb von Grundkompetenzen oder eines Nachtrags zum Integrationsvertrag zwischen der Person, die den Kurs besucht, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

Für die Kosten, die aus dem Besuch der Integrationskurse entstehen, muss beim KSA vorgängig ein Kostenübernahmegesuch eingereicht werden.

D.5. Sprachkurse

Sprachkurse, die dem Erwerb einer Landessprache dienen, werden vom KSA validiert. Sie sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die an diesen Kursen teilnehmen, erhalten keinen Förderbetrag.

D.6. Spezifische Integrationsmassnahmen (MInt)

Die spezifischen Integrationsmassnahmen werden vom KSA genehmigt und sind Gegenstand eines Anhangs des Integrationsvertrags zwischen der Person, welche die Massnahme absolviert, und ORS.

Personen, die eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 250 Franken pro Monat.

D.7. Soziale Beschäftigungsprogramme

Personen, die vom KSA validierte soziale Beschäftigungsprogramme besuchen, erhalten einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150 Franken pro Monat.

D.8. Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung für die berufliche Grundbildung und Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

In Anwendung von Artikel 59d Abs. 3 Bst. f AVIG ist es möglich, Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zu erteilen. Abgesehen von Ausnahmefällen werden für die Teilnahme an diesen Massnahmen keine Förderbeträge erteilt.

Leistungen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, namentlich Motivationssemester (MoSe) und Berufsvorbereitungsmassnahmen, sind eine Ausnahme. Zwecks Gleichbehandlung gegenüber Jugendlichen, die ein Beschäftigungs- und Bildungsprogramm oder eine spezifische Integrationsmassnahme absolvieren, haben Bezügerinnen und Bezüger der Motivationssemester und Berufsvorbereitungsmassnahmen Anspruch auf einen nicht rückzahlbaren Förderbetrag in Höhe von 150 Franken pro Monat, wenn sie keine anderen Beiträge beziehen.

D.9. Junge Menschen aus dem Asylbereich

Asylsuchenden, vorläufig aufgenommen Personen sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung zwischen 18 und 25 Jahren gilt besonderes Augenmerk.

Je nach persönlicher Situation, Herkunftsland, Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Schweiz und Ausbildung im Herkunftsland kann die Altersgrenze überschritten werden, darf jedoch nicht über 30 Jahre hinausgehen. Gegebenenfalls prüft das Personal von ORS die Situation eingehend.

Die berufliche Integration der zuvor genannten jungen Menschen hat Vorrang: Sie müssen eine Ausbildung absolvieren, die ihren Fähigkeiten entspricht und/oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen diese jungen Menschen zu einer Gegenleistung ermuntern; diese besteht darin, dass sie eine Grundausbildung absolvieren, an einer Massnahme zur Förderung der Integration teilnehmen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

> Die Grundausbildung umfasst:

- > Vorbereitung auf eine Ausbildung durch die zuständigen Einrichtungen
- > Ausbildung der Sekundarstufe II
- > Grundausbildung im tertiären Bildungsbereich

Die Unterstützung der jungen Betroffenen muss je nach persönlicher Situation differenziert werden.

> Junge ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit

Für alle Jungen ohne Ausbildung und ohne Erwerbstätigkeit sollen gezielte und wirksame Massnahmen definiert werden, bei denen sie gefördert, begleitet und unterstützt werden. Diese Massnahmen basieren auf einer eingehenden Prüfung der Ressourcen und Bedürfnisse und erfolgen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen und ihrem Umfeld sowie mit den Fachpersonen der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung.

> Jugendliche in Grundausbildung

Grundsätzlich müssen Eltern ihrem Kind eine angemessene Allgemein- und Berufsbildung ermöglichen (Unterhaltspflicht für die Kosten der Grundausbildung). In diesem Sinne werden die jungen Menschen in Grundausbildung unterstützt, wenn sie nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen oder wenn die Eltern ihrerseits bedürftig sind.

Zusätzliche Kosten für die Grundausbildung, einschliesslich Anmeldegebühr, werden gemäss den situationsbedingten Leistungen für Schule, Ausbildung und Freizeit (→ C.4), Gewinnungskosten (→ C.5) sowie Kosten für Praktika, Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (→ C.6) berücksichtigt.

E. Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens

Verfügbare Einkünfte, einschliesslich 13. Gehalt, Gratifikationen oder allfälliger zusätzlicher einmaliger oder regelmässiger Entschädigung, werden bei der Berechnung der gewährleisteten Hilfe vollständig angerechnet.

Auf das Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt. Die Gewinnungskosten wie Material-, Ausstattungs-, Mahlzeiten- und Transportkosten dürfen nicht durch den Freibetrag übernommen werden.

E.1. Freibeträge auf die Erwerbseinkommen

Die Einkommen von Personen ab 16 Jahren, die aus einer Erwerbstätigkeit stammen (einschliesslich Lehre, Vorlehre, usw.), profitieren von einem Freibetrag:

> Arbeit zu 100 %	400.00 Franken
> Arbeit < 100 %	im Verhältnis
> Mindestbetrag	200.00 Franken
> Höchstbetrag	700.00 Franken pro Haushalt

Die Quellensteuer wird bei der Berechnung des Budgets berücksichtigt.

E.2. Einkommen Minderjähriger

Einkünfte Minderjähriger, die im Elternhaus wohnen, sind nicht Bestandteil eines eigenständigen Budgets, sondern in der Berechnung des Familienbudgets enthalten.

E.3. Vermögen zur freien Verfügung

Von einem allfälligen Vermögen werden einer total oder teilweise unterstützten Person aus dem Asylbereich keinerlei Beträge zur freien Verfügung gestellt.

Die Sozialhilfeleistung an teilweise oder vollständig unterstützte Personen aus dem Asylbereich, die ein Privatfahrzeug besitzen oder regelmässig das Fahrzeug eines Dritten für den persönlichen Gebrauch und ohne Begründung verwenden, (→ C.5.2) können eingeschränkt werden (→ A.3).

F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1. Konkubinat

Eine Lebensgemeinschaft wird dann als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Klausel betrifft nur Paare, die den vorliegenden Richtlinien unterstellt sind. Für die gemischten Dossiers wird eine Lebensgemeinschaft als Konkubinat betrachtet, wenn das Paar seit zwei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt, ausser, wenn ein gemeinsames Kind zum Haushalt gehört.

Konkubinatspaare, die Sozialhilfe beziehen, dürfen nicht bessergestellt werden als unterstützte Ehepaare.

F.2. Gemischte Dossiers

Die Bearbeitung der gemischten Dossiers regelt das KSA anhand von Richtlinien.

F.3. Entschädigung der Haushaltsführung

Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen.

Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist von der geleisteten Arbeit der unterstützten Person und dem Einkommen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner abhängig. Sie beträgt maximal 350 Franken für jede leistungspflichtige Mitbewohnerin bzw. jeden leistungspflichtigen Mitbewohner und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.

Die Entschädigung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

G. Gesetzesgrundlagen

- > Artikel 12 der Bundesverfassung
- > Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)
- > Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- > Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- > Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)
- > Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)
- > Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- > Gesetz vom 24. März 2011 über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention
- > Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- > Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV)
- > Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

H. Schlussbestimmungen

H.1. Aufhebung

Die Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich vom 1. Januar 2022 werden aufgehoben.

H.2. Inkrafttreten

Die Asylrichtsätze treten rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, 5. April 2021

Philippe Demierre
Staatsrat